

Amtsblatt

Nummer 52
71. Jahrgang
Montag, 21. Dezember 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu
vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 005 – Stahlbauarbeiten nach
DIN 18335
16 A 006 – Putz- und Stuckarbeiten
Außenputzarbeiten nach
DIN 18350 – G 08

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 004 – Beschaffung von Cisco
Komponenten
16 A 007 – Kauf von Autodesk-
Lizenzen und Maintenance
Subscription

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 7. Dezember 2015, Az. 01519/2015, der Nordus Kiwi GmbH & Co.KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung des Anwesens Luitpoldstr. 14, Grundstück Fl. Nr. 2539/8 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung mit Grundrissänderungen im 2. Obergeschoss von einer Büroeinheit in fünf Wohnungen sowie die Vergrößerung einer bestehenden Wohnung. Damit umfasst das 2. Obergeschoss nunmehr insgesamt 7 Wohnungen.

Grundlage der Baugenehmigung sind die am 11. Juni 2015 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der geänderten Planzeichnung vom 11. November 2015. Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Kfz-Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung -BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Re-

gensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 9. Dezember 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, hat mit Bescheid vom 07.12.2015 (Az. 32.1.1/Sta.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Am 31.12.2015 ab 20.30 Uhr bis 01.01.2016 um 02.00 Uhr wird die Steinerne Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Brückeneinde und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter der Steinerne Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer-Nr. 103 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi u. Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Do von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1329 wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Im Auftrag

Dr. Veit
Oberrechtsrat

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Wasser- und Bodenverband Aubachtal

im Hotel-Restaurant Held in Irl
am 28. Januar 2016 um 17:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstands
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Beitritt zum Landschaftspflegeverband Regensburg e.V. und Übertragung von Aufgaben
8. Verschiedenes

Regensburg-Irl, 08.12.2015

Markus Schreiner
Vorstand

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg Abschnitt L, Bereich Steinweg Hier: Erörterungstermin

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt L, Bereich Steinweg, beantragt. Die Bekanntmachung dieses Verfahrens erfolgte bereits im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 10, 71. Jahrgang, am 02.03.2015.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden wird mit den Einwendungsführern, dem Vorhabensträger sowie den Behörden und Sachverständigen am 13.01.2016, beginnend ab 09.00 Uhr im Besprechungszim-

mer Nummer 0.004, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Erdgeschoß durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar. Der Termin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Formgerecht erhobene Einwendungen gegen das Vorhaben können auch bei Ausbleiben des Vorhabensträgers oder

der Personen, die Einwendungen erhoben haben, ohne diese verhandelt und erörtert werden (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 30.11.2015
Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.